

# **BGer 1A.198/2000 vom 19. Dezember 2000**

Bundesgericht, 2000-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.198\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.198_2000)

FR: TF 1A.198/2000 du 19 décembre 2000

IT: TF 1A.198/2000 del 19 dicembre 2000

## **Regeste**

Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Art. 2 lit. a EUeR erlaubt den Vertragsparteien die Verweigerung von Rechtshilfe, wenn sich das Ersuchen auf Sachverhalte bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden (vgl. BGE 125 II 250 E. 2 S. 251 f.). Nach schweizerischem Recht ist die "kleine" Rechtshilfe bei Abgabebetrug zulässig, nicht aber bei Verhaltensweisen, die auf eine blosser Verkürzung fiskalischer Abgaben (Steuerhinterziehung) gerichtet sind ( Art. 3 Abs. 3 IRSG ). a) Der Beschwerdeführer räumt ein, dass die Schweiz bei Sachverhalten, die nach schweizerischem Recht den Tatbestand des Abgabebetruges erfüllen, grundsätzlich Rechtshilfe an Deutschland gewährt (vgl. BGE 125 II 250 E. 3 S. 252-54; 117 Ib 53 E. 3 S. 64, je mit Hinweisen). Er bestreitet auch nicht, dass unwahre Ein- und Ausfuhrzolldeklarationen bzw. falsche Ursprungszeugnisse Urkunden im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VStrR darstellen können. Er macht jedoch geltend, der betreffende Tatverdacht sei im Ersuchen "nicht genügend erhärtet" worden. b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dürfen keine strafprozessualen Untersuchungshandlungen zur Auffindung von Belastungsmaterial zwecks nachträglicher Begründung eines Tatverdacht durchgeföhrt werden. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe soll möglichen Missbräuchen vorbeugen. Namentlich ist zu verhindern, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr lediglich behaupteten Abgabebetruges Beweise verschafft, die zur Ahndung nicht rechtshilfefähiger Fiskaldelikte dienen sollen ( BGE 125 II 250 E. 5b S. 257 mit Hinweisen). Im Übrigen kann auch bei Strafuntersuchungen wegen Abgabebetruges nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Die ersuchte Behörde hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird ( BGE 125 II 250 E. 5b S. 257; vgl. auch 122 II 134 E. 7b S. 137, 367 E. 2c S. 371, 422 E. 3c S. 431; 120 Ib 251 E. 5c S. 255; 118 Ib 111 E. 5b S. 121 f.; 117 Ib 64 E. 5c S. 88, je mit Hinweisen). c) Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe "selber nie irgendwelche Ursprungszeugnisse ausgestellt". Die Firma B. \_\_\_\_\_ AG habe "bei der Ausstellung der Ursprungszeugnisse ohne Vollmacht der A. \_\_\_\_\_ AG" gehandelt. "Und selbst wenn je Vollmachten ausgestellt worden wären, hätten sie niemals die Vornahme illegaler Aktivitäten abgedeckt". aa) Diese Vorbringen lassen die Sachdarstellung im Ersuchen und dessen Beilagen nicht als "offensichtlich falsch" erscheinen. Laut Rechtshilfeakten habe die Fa.

A. \_\_\_\_\_ AG von der OZD auf 1. Juni 1996 eine Ausführermächtigung sowie die Bewilligung zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen (sog. "Warenverkehrsbescheinigung EUR 1" sowie "Ursprungserklärung") erhalten. Die Einfuhrzollabfertigungen sowie Handling, Reexpedition und Ausfuhrabfertigungen seien im Auftrag der A. \_\_\_\_\_ AG durch die Speditionsfirma B. \_\_\_\_\_ AG erfolgt. Bei den Zolldeklarationen habe der Beschwerdeführer - als Geschäftsführer der A. \_\_\_\_\_ AG - jeweils unwahre (inhaltlich falsche) schweizerische Ursprungszeugnisse verwendet bzw. verwenden lassen. Selbst wenn sich keine förmliche Vollmacht zu Gunsten der B. \_\_\_\_\_ AG bei den Akten befände, würde dies eine allfällige Verurteilung wegen Abgabebetruges keineswegs ausschliessen. Die Strafbarkeit des Täters setzt jedenfalls nicht voraus, dass er seinem Gehilfen eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausstellt. Konkrete Anhaltspunkte für eine strafbare Verwendung von inhaltlich falschen Zolldokumenten ergeben sich im Übrigen auch aus der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Widerhandlung gegen die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen gemäss Strafbescheid der OZD vom 17. November 1999. bb) Auch die vom Beschwerdeführer (nach Ablauf der Beschwerdefrist) unaufgefordert eingereichten Parteigutachten von Prof. Dannecker vermöchten eine Strafbarkeit nicht zum Vornherein auszuschliessen, zumal sie sich nach Darlegung des Beschwerdeführers nur auf einen Teil der mutmasslich hinterzogenen Abgaben (nämlich die "Antidumpingzölle") bezögen. Die in den Gutachten aufgeworfenen materiellrechtlichen Fragen des deutschen und des EU-Rechts sind im Übrigen nicht vom schweizerischen Rechtshilferichter zu prüfen. Analoges gilt für die weiteren nachgereichten Unterlagen (Urteil des World Trade Organization Appellate Body vom 11. August 2000 i.S. United States Anti-Dumping Act of 1916 usw.). 8.-Sinn gemäss bringt der Beschwerdeführer auch noch vor, der Umfang der bewilligten Rechtshilfe sei unverhältnismässig. Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind nur jene Aktenstücke zu übermitteln, welche sich auf den im Ersuchen hinreichend dargelegten Verdacht beziehen können. Mithin muss ein ausreichender sachlicher Konnex zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den fraglichen Dokumenten erstellt sein ( BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 112 Ib 462 E. 2b S. 463 f.). Soweit sich der Beschwerdeführer über die (ihn direkt betreffenden) Befragungsprotokolle hinaus gegen die Weiterleitung von Akten wendet, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (vgl. oben, E. 3). Zwar macht er geltend, "nicht zu übermitteln" seien "Akten, die für das deutsche Strafverfahren im ersuchenden Staat mit Sicherheit nicht erheblich sind". Er legt jedoch nicht dar, inwiefern die Einvernahmeprotokolle des Zollermittlungsverfahrens unerheblich wären; die Befragungen (betreffend widerrechtliche Ausstellung von schweizerischen Ursprungszeugnissen) stehen mit dem Gegenstand des Ersuchens denn auch offensichtlich in einem engen sachlichen Zusammenhang.

9.-Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer das Fehlen eines Spezialitätsvorbehaltes zum Nachteil von nicht rechtshilfefähigen Fiskaldelikten. a) Die Schweiz hat sich im Hinblick auf Art. 2 EUeR das Recht vorbehalten, "in besonderen Fällen Rechtshilfe auf Grund dieses Übereinkommens nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu leisten, dass die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Erhebungen und die in herausgegebenen Akten oder Schriftstücken enthaltenen Auskünfte ausschliesslich für die Aufklärung und Beurteilung derjenigen strafbaren Handlungen verwendet werden dürfen, für die die Rechtshilfe bewilligt wird". Dieser Vorbehalt gewährt der Schweiz das Recht, die Rechtshilfeleistung an eine Verwendungsbeschränkung zu knüpfen (Spezialitätsvorbehalt). Wann und inwieweit sie hierzu verpflichtet ist, ergibt sich hingegen aus dem

innerstaatlichen Recht ( BGE 122 II 134 E. 7c/aa S. 138 mit Hinweisen). b) Gemäss Art. 67 Abs. 1 IRSG dürfen die durch Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Schriftstücke im ersuchenden Staat in Verfahren wegen Taten, bei denen Rechtshilfe nicht zulässig ist, weder für Ermittlungen benützt noch als Beweismittel verwendet werden. Die "kleine" Rechtshilfe ist zwar bei Abgabebetrag zulässig, nicht aber bei Taten, die auf eine blosser Verkürzung fiskalischer Abgaben (Steuerhinterziehung) gerichtet erscheinen ( Art. 3 Abs. 3 IRSG ). Da der Sachverhalt laut Ersuchen neben Abgabebetrag auch die blosser Steuerhinterziehung miteinschliesse, ist Art. 67 IRSG im hier zu beurteilenden Fall grundsätzlich anwendbar (vgl. BGE 122 II 134 E. 7c/bb S. 138 f.). Das IRSG bestimmt allerdings nicht, dass der Spezialitätsvorbehalt bereits ausdrücklich auf der Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG angebracht werden müsste. Art. 67 Abs. 2 IRSG verlangt lediglich, dass eine "weitere Verwendung" (für nicht rechtshilfefähige Zwecke) "der Zustimmung des Bundesamtes" bedürfe. c) Die OZD vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, es sei "nicht erforderlich", den Spezialitätsgrundsatz "in jeder Verfügung noch gesondert anzuführen". Es sei "indessen üblich, bei der jeweiligen Aktenübermittlung im Rahmen des Vollzugs der gewährten Rechtshilfe die ersuchenden Staaten nochmals deutlich auf den Grundsatz der Spezialität aufmerksam zu machen". Das den Vollzug der Rechtshilfe beaufsichtigende Bundesamt für Justiz hat sich diesbezüglich wie folgt vernehmen lassen: "Hierzu bleibt (...) anzufügen, dass der übliche schweizerische Spezialitätsvorbehalt am Ende des Rechtshilfeverfahrens bzw. anlässlich der Herausgabe der in Frage stehenden Unterlagen stets (wenn nicht durch die mit dem Vollzug des Ersuchens betraute Behörde, so automatisch durch unser Amt mittels Spezialitätsvorbehaltsformular) angebracht wird. Dies hat auch im vorliegenden Fall zu gelten und kann auch nach erlassener Schlussverfügung im Nachhinein noch erfolgen, und zwar ebenfalls im Rahmen von Einsicht in Verfahrensakten, wie es anlässlich der vorliegenden Rechtshilfeersuchen verlangt wird. " Mit der von den eidgenössischen Behörden in Aussicht gestellten Vorgehensweise wird der Vorschrift von Art. 67 IRSG praxismässig und somit auch im vorliegenden Fall ausreichend Nachachtung verschafft.

## **E. 10**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.